

**Gemeinde Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis**

WEIHNACHTSMARKTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 07.09.1990 folgende Satzung, zuletzt geändert am 26.09.2022, beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sandhausen betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am 2. Adventswochenende jedes Kalenderjahres, samstags in der Zeit von 15:00 bis 22:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr auf den von der Gemeindeverwaltung jährlich zu bestimmenden Flächen statt.

Die Kernöffnungszeiten sind Samstag von 15:00 bis 21:00 Uhr und Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr. Während der Kernöffnungszeiten ist der Stand zu betreiben.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf diesem Spezialmarkt dürfen nur weihnachtsspezifische Gegenstände zum Verkauf angeboten werden.

Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68a Gewerbeordnung gestattet.

Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 4

Recht zur Teilnahme

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 5

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Personen, die keinen Verkaufsstand haben, dürfen auch keine Verkaufstätigkeit ausüben.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Weihnachtsmarktes die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 8

Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Weihnachtsmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

- 1 ihre Standflächen sowie angrenzende Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecher von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Haftung

(1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf dem Weihnachtsmarkt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal in Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Weihnachtsmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 5,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 5 Satz 3,
4. das Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2
7. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3,
8. das Gestatten des Zutritts nach § 7 Abs. 4,
9. das Verunreinigen des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
10. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

verstößt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.